

Weiter wird die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens im Rahmen der laufenden Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches bearbeitet.

Handlungsbedarf besteht schliesslich auch im Bereich des Strafprozessrechts. So sind gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von V-Leuten (d. h. von verdeckt operierenden Polizeibeamten) zu schaffen.

2. Der Forderung des Interpellanten nach Unterbreitung von verschärften Strafbestimmungen gegen das organisierte Verbrechen ist der Bundesrat mit der am 30. Juni 1993 erfolgten Verabschiedung des sogenannten 2. Massnahmenpaketes bereits nachgekommen.

Verbesserungen im Finanzaufsichtsrecht werden durch den bereits erwähnten Vorentwurf eines verwaltungsrechtlichen Geldwäschereigesetzes vorgeschlagen, welches über den Bankensektor hinaus für die gesamte Finanzbranche aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Verhaltensregeln enthält, denen vor allem präventive Wirkung zukommt. Gedacht ist hier namentlich an die Einführung einer Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei.

3. Es wäre falsch, das derzeitige materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht als generell wirkungslos darzustellen. Es ist Ausfluss des in der Schweiz geltenden Schuldstrafrechtes und der entsprechenden Grundrechtspraxis, wonach die Strafuntersuchungsbehörden dem Tatverdächtigen deliktisches Handeln nachweisen müssen und nicht dieser sich zu exkulpieren hat. Oftmals sind es Fragen der Beweisführung und -würdigung und damit des kantonalen Strafprozessrechtes, welche hohe Anforderungen an den erwiesenen Sachverhalt und damit an das urteilende Gericht stellen.

Mit der im Rahmen des 2. Massnahmenpaketes vorgesehenen Einführung der Strafbarkeit der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation und der teilweisen Beweislastumkehr bei der Einziehung von Geldern, die Gewinn einer kriminellen Organisation darstellen, werden die notwendigen und griffigen Instrumente für eine gesteigerte Effizienz in der Verfolgung schwerer Kriminalität geschaffen. In diesem Zusammenhang muss jetzt sorgfältig geprüft werden, ob mittelfristig an der traditionellen Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und den Bundesbehörden weiter festzuhalten ist oder ob sich bei der Strafverfolgung nicht, analog dem bewährten Muster der Zentralstelle Rauschgift im Bundesamt für Polizeiwesen, neue Lösungen aufdrängen.

Mit Blick auf die klare Kompetenzzuweisung nach Artikel 64bis der Bundesverfassung, wonach Gerichtsorganisation, Strafverfolgung und Rechtsprechung zur Hauptsache eine kantonale Angelegenheit sind, wie auch unter Verweis auf das Prinzip der Gewaltentrennung muss die vom Interpellanten geforderte Instruktion und Neuorientierung der eidgenössischen und kantonalen Justizbehörden unterbleiben.

4. Der Bundesrat wird dem Parlament im nächsten Jahr zwei Vorlagen zur Revision des Asyl- und Ausländerrechtes unterbreiten. Während das 2. Revisionspaket im wesentlichen die Ueberführung des Dringlichkeitsrechtes aus dem Jahre 1990 ins ordentliche Recht per 1. Januar 1996 zum Gegenstand hat, wird sich die erste Vorlage auf die Einführung neuer Zwangsmassnahmen im Bereiche des Vollzuges von Wegweisungen konzentrieren.

Bei beschleunigter Behandlung im Parlament sollte es möglich sein, dass die neuen Bestimmungen per 1. Juli 1994 in Kraft treten. In absehbarer Zukunft sollten sich daher namentlich Koordinationsprobleme bei laufenden Asyl- und Strafverfahren lösen lassen. Dies unabhängig davon, ob die Straffälligkeit in Zusammenhang mit dem Drogenhandel oder einem anderen Delikt steht.

5. Ein wesentlicher Grund für die Gefährlichkeit des organisierten Verbrechens liegt in seiner Fähigkeit, grenzüberschreitend zu operieren und Lücken der nationalen Gesetzgebungen und Rechtshilfesysteme geschickt auszunützen. Der Bundesrat misst deshalb einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet nach wie vor grösste Bedeutung zu. Von daher versteht sich, dass die Schweiz in den einschlägigen internationalen Gremien – so beispielsweise in denjenigen des Europarates oder im Rahmen der OECD in der

Financial Action Task Force on Money Laundering – eine sehr aktive Rolle spielt. In die gleiche Richtung zielt die laufende Revision des Rechtshilfegesetzes. Besondere Erwähnung verdient schliesslich die Tatsache, dass die Schweiz am 11. Mai 1993 als dritter Staat nach Grossbritannien und den Niederlanden das Geldwäschereiübereinkommen des Europarates ratifiziert hat. Damit hat unser Land die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass dieses Uebereinkommen, welches die Mitgliedstaaten zur Bestrafung der Geldwäscherei verpflichtet und wesentliche Fortschritte bei der rechtshilfeweisen Beschlagnahme und Einziehung von Deliktsgut bringt, am 1. September 1993 in Kraft treten konnte.

Erforderlich ist sodann auch eine Verstärkung der interkantonalen Rechtshilfe. Wesentliche Verbesserungen wird hier das vom Bundesrat genehmigte Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen bringen. Das Ziel einer Verstärkung der interkantonalen Rechtshilfe verfolgen zudem die laufenden Revisionsarbeiten im Rahmen des Dritten Buches des StGB.

Mit der im Rahmen des sogenannten 2. Massnahmenpaketes gegen das organisierte Verbrechen geplanten Einführung bzw. mit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen für die Entsendung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten an Destinationen, die bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des illegalen Drogenhandels Brennpunkte bilden, und mit der noch 1993 als Sofortmassnahme geplanten Erhöhung des Personalbestandes der Zentralstelle Rauschgift (im Bundesamt für Polizeiwesen) gibt der Bundesrat seinem deutlichen Willen Ausdruck, das organisierte Verbrechen zu bekämpfen.

Insofern es gelingt, die Probleme im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu lösen, soll noch dieses Jahr mit dem Start des Pilotprojektes «Dosis» (Datenbank des Bundesamtes für Polizeiwesen mit Anschluss von vorerst acht Versuchskantonen zur effizienteren Bekämpfung des Drogenhandels) die Koordinationsaufgabe des Bundes durch die Zentralstelle Rauschgift besser wahrgenommen werden.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Verschoben – Renvoyé

93.3439

Interpellation Jenni Peter Deregulierungsmassnahmen Mesures de déréglementation

Wortlaut der Interpellation vom 30. September 1993

Von seiten des Gewerbes ist man sich einig, dass ohne weitere Deregulierungsmassnahmen kein wirtschaftlicher Aufschwung erreicht werden kann. In Anbetracht der immer noch steigenden Arbeitslosigkeit sind weitere Deregulierungen dringend notwendig!

Ich bitte den Bundesrat, mir mitzuteilen:

1. Welche Deregulierungsmassnahmen wurden seit 1991 vom Bundesrat für das Gewerbe erfolgreich durchgeführt?
2. Welche Deregulierungsmassnahmen werden zurzeit vom Bundesrat getroffen?
3. Welchen Gesetzesabbau (im Sinne eines besseren Wirtschaftsumfeldes) stellt der Bundesrat für die Zukunft in Aussicht?

Texte de l'interpellation du 30 septembre 1993

Dans les milieux économiques, les avis sont unanimes: sans nouvelles mesures de déréglementation, il n'y aura pas de reprise. Etant donné que le chômage ne cesse de progresser, de nouvelles mesures de ce type s'imposent d'urgence!

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Quelles mesures de déréglementation applicables aux entreprises le Conseil fédéral a-t-il mises en oeuvre avec succès depuis 1991?
2. Quelles mesures de déréglementation le Conseil fédéral prépare-t-il à l'heure actuelle?
3. Quelles dispositions légales le Conseil fédéral prévoit-il de supprimer (dans le but d'améliorer le contexte économique)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Bezzola, Borer Roland, Bühler Gerold, Dettling, Dreher, Früh, Giezendanner, Kern, Miesch, Moser, Neuenschwander, Stamm Luzi, Steinemann (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit:

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 10. November 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 novembre 1993

Der Bundesrat ruft an dieser Stelle im wesentlichen seine Antwort vom 27. September 1993 auf die dringliche Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 22. September 1993 in Erinnerung. Die verschiedenen Massnahmen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Erneuerung zielen auf die gesamte Wirtschaft, womit auch das Gewerbe zum Adressatenkreis zählt. Eine isolierte Betrachtung erscheint daher wenig sinnvoll. Die Anstrengungen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Erneuerung sind auf mittlere und längere Sicht ausgerichtet. Die Massnahmen unterliegen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit den entsprechend unterschiedlichen Fristen zwischen Einbringen und Realisieren der Vorschläge. Eine Diskussion über den Erfolg der ergriffenen Massnahmen ist aus diesen Gründen verfrüht.

Dies vorausgeschickt, kann sich der Bundesrat zu den drei Fragen des Interpellanten wie folgt äussern:

1. Seit der Initiative zur marktwirtschaftlichen Erneuerung sind im Bereich des Arbeitsmarktes Massnahmen zum Tragen gekommen. Auf den 1. Mai 1993 wurde die Ausländerregelung 1992/93 (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer) durch eine ausserordentliche Revision ergänzt (liberalisierte Zulassung von Führungskräften und hochqualifizierten Spezialisten; weitgehende berufliche Freizügigkeit für Grenzgänger innerhalb der Grenzzone nach fünf Jahren Erwerbstätigkeit in der Schweiz; erleichterte Wiedereinreise nach beruflichem Auslandsaufenthalt). Die Kündigung des ILO-Abkommens 89/1991 öffnet den Weg zu einer Revision des Arbeitsgesetzes (Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen, Möglichkeit des Zweischichtbetriebs durch Ausdehnung der bewilligungsfreien Arbeitszeit). Auf den 1. Juli 1993 wurde ferner die Verordnung über die Vorratshaltung im Bäckereigewerbe aufgehoben. Mit der Zulassung von Fahrzeugen mit neuer Breite für Kühltransporte wurde einem weiteren Begehren entsprochen.
2. Zurzeit befinden sich verschiedene Vorschläge des Bundesrates in der Phase der Ausarbeitung bei ausserparlamentarischen Expertenkommissionen oder Arbeitsgruppen (Schaffung eines Binnenmarktgesetzes, Liberalisierung kantonaler Beschaffungspolitiken, Revision von Bundeserlassen, welche Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen beinhalten, Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Teilrevision der Lex Friedrich). Andere liegen als *Vorentwurf vor* (Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung) oder befinden sich im Vernehmlassungsverfahren: Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Ausverkaufsregelung), des Raumplanungsgesetzes (Einführung einer Pflicht zur Befri-

stung der Bewilligungsverfahren, minimale bundesrechtliche Koordinationsvorschriften, einheitliche Rechtsmittelinstanz im Falle mehrerer Bewilligungsentscheide) sowie der Verordnung über die Warenaus- und -durchfuhr. Ein weiterer Vorschlag ist an das Parlament überwiesen worden (Aenderung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, Genehmigung einer Aenderung des Europäischen Patentübereinkommens). Die Armee reform 95 wird ihrerseits eine Entlastung der Wirtschaft durch eine geringere zeitliche Beanspruchung durch Militärdienstleistungen ihrer Beschäftigten zur Folge haben.

3. Dem Ziel eines Abbaus technischer Handelshemmnisse und damit einer Stärkung der binnenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sollen die Anpassung einer Vielzahl bestehender Erlasse sowie die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse dienen. Die Totalrevision der Einkaufs- und Submissionsverordnungen erfolgt mit dem gleichen Ziel einer Stärkung unseres Binnenmarktes. Die Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenfalls dem Anliegen des Interpellanten nach einem Abbau gesetzlicher Vorschriften entgegenkommen.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Verschoben – Renvoyé

93.3421

Interpellation Gonseth
Drahtlose Telefonnetze.
Auswirkungen für Hörbehinderte
Réseaux de téléphones sans fil.
Effets sur les malentendants

Wortlaut der Interpellation vom 27. September 1993

Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche unmittelbaren Schutzmassnahmen sieht der Bundesrat vor, um die aktuelle Gefährdung von Trägerinnen und Trägern von Hörgeräten und anderen medizinischen elektronischen Geräten durch die Natel-D-Telefone zu vermeiden? Welche Aufklärungsarbeit wird bei Berufsgruppen durchgeführt, welche mit dem Einsatz solcher Geräte betraut sind (Ärztinnen und Ärzte, Hörakustikerinnen und Hörakustiker usw.)? Wie werden Kosten für unnötige Kontroll- und Reparaturarbeiten bei Geräten, die ja nicht defekt sind, vermieden?
2. Ist der Bundesrat bereit, bis zur Lösung der anstehenden Probleme zum medizinischen und finanziellen Schutz der Betroffenen ein Verkaufsverbot für Natel-D-Telefone anzuordnen?
3. Welche Massnahmen hat der Bundesrat auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen, um das Problem langfristig zu lösen?
4. Wie ist heute die Kostenfolge geregelt? Wird die Telecom-Industrie nach dem Verursacherprinzip für alle entstehenden Kosten (Forschung für neue Hörgeräte, Aufklärung, Reparaturen, Kosten für eventuell neue Hörgeräte, Einbusse der Lebensqualität für Hörbehinderte usw.) verantwortlich gemacht? Welche juristischen Möglichkeiten bestehen für die Betroffenen? Was unternehmen AHV und IV, damit sie keine durch die Natel-D-Telefone verursachten Kosten zu tragen haben? Wird in der Schweiz Forschung zur gestellten Problematik durchgeführt, und wer kommt für die entsprechenden Kosten auf?

Interpellation Jenni Peter Deregulierungsmassnahmen

Interpellation Jenni Peter Mesures de déréglementation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3439
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2574-2575
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 567

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.